

Arbeitshinweise für den Unstrut-Hainich-Kreis zur Erbringung von einmaligen Leistungen entsprechend § 31 SGB XII u. § 23 Abs. 3 SGB II bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende

1. Allgemeines

1.) Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht von der Regelleistung umfasst, sondern werden gesondert erbracht.

2.) Der Arbeitshinweis soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II, ein einheitlicher Verfahrensweg dem Grunde und der Höhe nach erfolgt.

Dieser Arbeitshinweis entbindet nicht von der Einzelfallprüfung und der Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen.

3.) Bedarf, der die Richtwerte übersteigt, kann berücksichtigt werden, sofern der Antragsteller diesen Bedarf nachweist und die Besonderheiten des Einzelfalles diesen erhöhten Bedarf rechtfertigen.

Die Leistungen bedürfen eines schriftlichen Antrages. Sie dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und werden nicht rückwirkend gewährt.

Die Leistungen werden als Geldleistungen gewährt. Sie sind als Sachleistungen zu gewähren, wenn zu vermuten ist, dass der Hilfesuchende die Geldleistungen nicht zweckentsprechend einsetzen wird.

2. Rechtsgrundlagen

- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 31 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII
- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende § 23 Abs. 3 SGB II

3. Kosten für einmalige Leistungen

Der Leistungsträger hat die Kosten für Leistungen der Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

2

3.1. Für die Erstausstattung einer Wohnung wird folgender Einrichtungskatalog einschließlich der Haushaltsgeräte zu Grunde gelegt. Dabei ist auf die jeweilige Gegebenheit vor Ort, wie z. B.:

einschließlich der Haushaltsgeräte zu Grunde gelegt. Dabei ist auf die jeweilige Gegebenheit vor Ort, wie z. B.:

- Haushaltsgröße
- Behinderungen
- Alter
- Beschaffenheit der Wohnung zu achten.

(z.B. kein Staubsauger bei Laminatfußboden, keine Gardinen, wenn Einblick in die Wohnung von Dritten nicht gegeben ist.)

1. Küche:	Single Küche komplett (inkl. Herd, Spüle)	max: 350,00 €
	oder Komplettspüle mit Unter-, Oberschrank und Siphon	110,00 €
2. Wohnzimmer:	Schrankwand	150,00 €
	Couch	100,00 €
	Tisch + 2 Stühle	80,00 €
	evtl. Sessel	
	Couchtisch	35,00 €
	Schreibtisch (Schulkinder)	50,00 €
	Schreibtischstuhl (Schulkinder)	35,00 €
3. Schlafzimmer	Kleiderschrank	80,00 €
	Bett	80,00 €
	Matratze + Lattenrost	75,00 €
	Nachttisch bzw. kleines Schränkchen	je 15,00 €
4. Bad	Spiegelschrank und Konsole	max. 50,00 €

5. Sonstiges	Lampen	je 10,00 €
	Gardinen	3,00 €/qm o. Rollo je 10,00 €
	Federbett und Kissen	max. 50,00 €
	Bettwäsche (neu)	bis 15,00 €
	Laken	bis 5,00 € o. komplett 20,00 €
	6 Handtücher	je 2,50 €
	1 Badetuch	8,00 €
	Wischtücher für die Küche	max. 6,00 €
	Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck, Haushaltschemie (pro weitere Person)	max. 80,00 € 15,00 €
	Fußbodenbelag (pro qm)	5,00 €
	Staubsauger	40,00 €
	Gasherd	200,00 €
	E-Herd	150,00 €
	Kühlschrank	160,00 €
	Waschmaschine	250,00 €

	Doppelkochplatte	30,00 €
	Bügeleisen	10,00 €
	Radio	20,00 €
	Fernseher	90,00 €
	Kaffeemaschine oder Wasserkocher	15,00 €

3

3.2. Erstausrüstung Bekleidung: einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

**Richtlinie für Bekleidungsbedarf
ab 01.04.2007
(Frauen)**

Lfd. Nr.		vorgeschlagene Anzahl	vorgeschl. Preis -€-
1	Unterhosen, Slip	7	2,00
2	Unterhemden	3	3,00
3	Büstenhalter	3	10,00
4	Strümpfe/Socken	6	1,50
5	Strumpfh. (W,S)	4	1,00
6	Schlaftanzüge/ Nachthemden	2	10,00
7	Bluse	2	10,00
8	T-Shirt	3	10,00
9	Sweatshirt	2	10,00
10	Pullover, Strickja.	3	20,00 / 13,00
11	Kleid	1	35,00
12	Hose / Rock	3	25,00
13	Jacken (S)	1	15,00
14	Anorak / Parka	1	30,00
16	Winterstiefel	1	30,00
17	Schuhe (S)	2	10,00
18	Hausschuhe	1	8,00
19	Sandalen	1	15,00
21	Trainings-, Jogginganzug	1	20,00
22	Jogginghose	1	10,00
24	Badeanzug	1	20,00
25	Bademantel	1 (bei Krankenhausauf- enth.)	20,00
26	Mütze	1	8,00

27	Schal	1	5,00
28	Handschuhe	1	6,00
29	Gürtel	2	4,00
31	Regenschirm	1	5,00
32	Kittelschürze	2	15,00
33	Unterrock	2	10,00
34	Schwangerenbekleid. einschließl. Still-BH	ab 5. Schwangerschaft s- monat	100,00

- Die Positionen 4 und 5 sind austauschbar und umfassen 10 Paar
- Die Positionen 13 bis 15 sind nach Absprache austauschbar und umfassen für Winter- und Sommerbekleidung 4 Teile

4

**Richtlinie für Bekleidungsbedarf
ab 01.04.2007
(Männer)**

Lfd. Nr.		vorgeschlagene Anzahl	vorgeschl. Preis -€-
1	Unterhosen (W,S)	7	2,00
2	Unterhemden	4	3,00
3	Kniestrümpfe, Socken	7	2,00
4	Schlafanzüge	2	10,00
5	Hemden (W,S)	2	10,00
6	T-Shirt	3	9,00
7	Sweatshirt	2	15,00
8	Pullover, Strickjacke	2	20,00
9	Hosen	3	20,00
10	Jacken (S)	1	30,00
11	Anorak / Parka	1	40,00
13	Winterstiefel	1	30,00
14	Schuhe (S)	2	13,00
15	Hausschuhe	1	8,00
16	Sandalen	1	20,00

18	Trainings-, Jogginganzug	1	20,00
19	Jogginghose	1	10,00
22	Badehose	1	10,00
23	Bademantel	1 (bei Krankenhausaufenth.)	20,00
24	Arbeitsanzug	2	16,00
25	Arbeitsschuhe	1	26,00
26	Mütze	1	5,00
27	Schal	1	5,00
28	Hosenträger	1	4,00
29	Gürtel	1	4,00
30	Handschuhe	1	6,00
33	Schlafsack	1	40,00
34	Isoliermatte	1	10,00
35	Kochgeschirr	1	20,00

- Die Positionen 5 - 7 sind nach Absprache austauschbar
- Die Positionen 10 - 12 sind Variabel handhabbar und umfassen insgesamt für Winter- und Sommerbekleidung 4 Teile
- Die Positionen 33 - 35 sind zusätzlich und nur für Hilfesuchende ohne festen Wohnsitz anzuwenden.

5

**Richtlinie für Bekleidungsbedarf
ab 01.04.2007
(Kinder)**

Artikel	bis Größe 98 "Baby"	Größe 104-122 "Kleinkind"	Größe 128-152 "Schüler"	Größe 158-164 "Teenager"
Sommerjacke	11,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Sommerschuhe	10,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €
Regenbekleidung	10,00 €	10,00 €	10,00 €	5,00 € Schirm
Anorak / Schneeanzug	20,00 €	20,00 €	30,00 €	30,00 €
Winterschuhe	25,00 €	25,00 €	25,00 €	30,00 €
Mütze / Schal / Handschuhe	10,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Strampler	8,00 €	-	-	-
Lauferschuhe	30,00 €	-	-	-
Rock / Hose	8,00 €	11,00 €	15,00 €	15,00 €

Hemd / Bluse	8,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €
T-Shirt	4,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
Pullover	5,00 €	8,00 €	15,00 €	15,00 €
Strickjacke	10,00 €	12,00 €	17,00 €	20,00 €
Hausschuhe	5,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
Schlafanzug	7,00 €	7,00 €	7,00 €	10,00 €
Unterwäsche	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
Gummistiefel	-	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Turnschuhe	-	10,00 €	15,00 €	25,00 €
Trainingsanzug	10,00 €	10,00 €	15,00 €	25,00 €
Badebekleidung	8,00 €	8,00 €	10,00 €	10,00 €
Strumpfhosen/Socken	4,00 €/2,00 €	4,00 €/2,00 €	4,00 €/2,00 €	4,00 €/2,00 €

Erstausrüstung Geburt

2 wasserdichte Betteinlagen	15,00 €
Badewanne	20,00 €
2 Badetücher	je 10,00 €
Wickelaufgabe	20,00 €
Sonstiges (Haarbürste, Öl, Creme usw.)	30,00 €
Unterwäsche 6 x	20,00 €
Fläschchen und Sauger	20,00 €
Söckchen	10,00 €
Bodys (6 x)	18,00 €
Strampelhosen (6 x)	48,00 €
Mütze (2 x)	je 5,00 €
Fußsack	15,00 €
Kinderwagen (kombiniert)	130,00 €
	<u>376,00 €</u>

Die Erstausrüstung wird in 2 Raten gezahlt:

1. Rate ab dem 6. Schwangerschaftsmonat:

150,00 €

2. Rate nach Vorlage der Geburtsurkunde:

226,00 €

insgesamt:

max. **376,00 €**

3.3. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen.

3.4. Durch die ARGE Grundsicherung Unstrut-Hainich-Kreis wird ein entsprechendes Formular an den Leistungsberechtigten ausgegeben, welches durch die Schule bestätigt werden muss.

4. Hilfesuchende, die keine laufenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, haben Anspruch auf die vorgenannten einmaligen Leistungen, wenn sie den Bedarf für die unter Ziffer 3. genannten Leistungen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können.

Der Bedarfssatz errechnet sich nach dem SGB II bzw. dem SGB XII.

Ebenso erfolgt die Anrechnung von Einkommen und Vermögen entsprechend der Bestimmungen des SGB II und des SGB XII.

Die einmaligen Leistungen sind um den übersteigenden Betrag (Eigenanteil) zu kürzen.

Für die Berechnung gilt im Einzelnen folgendes:

Bei Erstausstattungen für

- Wohnungen
- Bekleidung
- bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten

ist das übersteigende Einkommen anzurechnen.

Bei der Bearbeitung sind die Vorschriften des § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII zu beachten. Weiterhin zu beachten ist, dass das übersteigende Einkommen nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden kann. Wird ein zweiter oder weiterer Bedarf zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, in dem das übersteigende Einkommen des betreffenden oder folgender Monate auf einen vorrangigen Bedarf angerechnet worden ist, ist der Bedarf in voller Höhe zu befriedigen.

Im Eilfall ist zu prüfen, ob bei einem nicht aufschiebbaren Bedarf, der über dem Bedarf liegende Eigenanteil nur im Entscheidungsmonat anzurechnen ist und wegen der Folgemonate die Leistung darlehensweise gewährt wird, bzw. Aufwendungsersatz gefordert werden kann.

5. Kontrolle der Leistung

Vom Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung für die Gewährung der einmaligen Leistungen zu verlangen, soweit Anhaltspunkte für die Zweckentfremdung der Mittel vorliegen oder zu vermuten ist.

7

7

5.1. Bei Bewilligung der Leistung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass entsprechende Belege jederzeit abverlangt werden können.

5.2. Im Zusammenhang mit der Gewährung einmaliger Leistungen sind im erforderlichen Umfang Kontrollen durchzuführen, (z. B. Ermittlungsdienst).

Zanker
Landrat